

# Börtenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 89.

Dienstag, den 7. November

1837.

### Gesetzgebung.

Das Königl. Preuss. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende, ausserhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debitserlaubnis ertheilt:

- 1) Zürich im Jahre 1837. 8. Zürich, Hoffmann.
- 2) Platons Gorgias, übers. von G. Schulthess. 8. Zürich 1838, Drell, Füßli u. Comp.
- 3) Rychner u. Im-Thurn, Pferde- und Rindvieh-Heilkunde. 3r Bd. 4e u. 5e Lief. 8. Bern 1837, Fischer u. Comp.
- 4) Arnold, Physiologie. II. 1. Zürich 1837, Drell, F. u. Co.
- 5) Gemälde der Schweiz, 17s Hft. Thurgau, von Pupislofer. 8. St. Gallen 1837, Huber u. Comp.
- 6) Fries u. Lavezzari, Anleit. zur italien. u. deutschen Conversation. 8. Aarau 1837, Sauerländer.
- 7) Fries, Anleitung zur franz. u. deutschen Conversation. 2. Aufl. 8. Ebd. 1836.
- 8) — Anleitung zur engl. und deutschen Conversation. 8. Ebd. 1836.

Berlin, 25. October 1837.

Der Vorsteher des Börsenvereins  
Enslin.

Das „Amtsblatt der Königl. Preuss. Regierung zu Münster“ enthält in Nr. 36 und 39 von 1837 folgende zwei Bekanntmachungen den Handel mit Büchern Seitens der Buchbinder betreffend:

Die Königl. Ministerien der Finanzen, des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben mittelst Verfügung vom 11. October entschieden, daß Buchbinder, welche mit Schul-, Gebet- oder andern Büchern handeln wollen, hierzu nach der Allerhöchsten Cabinets-Verfügung vom 23. October 1833 (Gesetz-Sammlung S. 290) die Genehmigung der Regierung nachsuchen müssen. Wenn dieselben blos mit selbstgebundenen Büchern handeln, so sind sie indeß nicht verpflichtet, deshalb sich zur Zahlung der Handels-, sondern nur der Handwerks-Gewerbsteuer, falls sie zu deren Entrichtung nicht schon durch die Zahl ihrer Gehülfen verpflichtet sind, anzumelden.

Münster, den 30. August 1837.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. (Amtsblatt Seite 283) werden die Buchbinder, welche mit Schul- und Gebetbüchern, Bibeln und dergleichen handeln, oder diesen Handel fortsetzen wollen, aufgefordert, unsere Genehmigung dazu binnen 3 Monaten nachzusuchen.

Diejenigen Buchbinder, welche, nach Ablauf dieser Frist, ohne vorher erhaltene Genehmigung mit Büchern Handel treiben, oder, nachdem sie die vorgedachte Erlaubnis erhalten haben, mit andern als zu der vorgedachten Art gehörigen Büchern handeln, werden zur Untersuchung und Bestrafung nach Maafgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. October 1833 gezogen werden.

Münster, den 23. September 1837.

Derselbe Erlass der Königl. Ministerien ist, Nachrichten aus Berlin zu Folge, auch an sämtliche übrige Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin ergangen.

Allgemeines Bücherverzeichniß u.  
Michaelis-Messe 1837.

Dieses Verzeichniß enthält 3538 theils neue, theils in neuen Auflagen bei 551 Buchhändlern erschienene Bücher,